

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 7

Artikel: Ein wichtiges Urteil zum Recht des Gesamtarbeitsvertrages
Autor: Gysin, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein wichtiges Urteil zum Recht des Gesamtarbeitsvertrages

I.

Die Erste Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat am 25. Mai 1948 im Prozess des Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiterverbandes gegen die Société de la Viscose Suisse S. A., Emmenbrücke, das Urteil gefällt¹. Die vom Bundesgericht abgewiesene Klage des Verbandes, die im August 1946 beim Amtsgericht Hochdorf eingereicht wurde, bezweckte zweierlei. Erstens sollte festgestellt werden, dass es unzulässig sei, wenn der Arbeitgeber Mitglieder einer Gewerkschaft einzeln zur Unterzeichnung eines von der Gewerkschaft abgelehnten GAV heranziehe. Sodann sollte festgestellt werden, dass Solidaritätsbeiträge unzulässig seien, wenn sie von gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern erhoben werden und deshalb zu einer Doppelbelastung führen (Solidaritätsbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge).

Es empfiehlt sich, zunächst die einfachere Form der Belastung von Gewerkschaftsmitgliedern mit Doppelbeiträgen zu behandeln.

1. In bezug auf die einfachen *Solidaritätsbeiträge* interessiert zunächst, dass das Bundesgericht diese Beiträge als grundsätzlich zulässig anerkannt hat. Man darf angesichts der Wichtigkeit der Solidaritätsbeiträge dies als das arbeitsrechtliche Hauptergebnis des Viscose-Prozesses bezeichnen, obwohl dieser Punkt in keinem Rechtsbegehren erscheint und nur eine Voraussetzung der Stellungnahme des Bundesgerichts zu den beanstandeten Doppelbeiträgen bildet. Das Bundesgericht führt hierzu wörtlich aus²:

« Bei der Behandlung dieses Begehrens ist mit der in der arbeitsrechtlichen Literatur vorherrschenden Auffassung zunächst davon auszugehen, dass die Aufnahme einer Bestimmung in einen GAV, die die Zulassung eines nichtorganisierten Arbeitnehmers zur Einzelunterzeichnung von der Entrichtung eines sogenannten Solidaritätsbeitrages abhängig macht, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmung beruht auf der Ueberlegung, dass die günstigen Arbeits- und Lohnbedingungen, die sich der nichtorganisierte Arbeiter durch den Einzelanschluss verschaffen kann, wesentlich den Bemühungen der Arbeitnehmerorganisationen zu verdanken sind, welche bei den Verhandlungen mit der Arbeitgeberchaft die Interessen nicht nur ihrer Mitglieder, sondern der Arbeiterklasse im allgemeinen verfochten haben. Die Organisation als solche sowie der Abschluss und die Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen insbesondere erfordern aber Geldmittel, die aus den Mitglied-

¹ BGE 1948 II S. 158 ff.

² BGE 74 II S. 167 ff.

schaftsbeiträgen der Verbände aufgebracht werden. Der nicht organisierte Arbeiter, der keine solchen Mitgliederbeiträge zu leisten hat, soll nun gemäss der herrschenden Meinung wenigstens für die Vorteile, deren er durch den Einzelanschluss teilhaftig wird, gleichfalls eine Gegenleistung, eben in Form des Solidaritätsbeitrages, aufbringen. Dieser wird entweder für die Kosten der Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages (Kontrollmassnahmen, Schlichtungsverfahren usw.) verwendet, oder aber — wie im vorliegenden Fall — einer Wohlfahrtseinrichtung zugunsten der Arbeiterschaft des Betriebes zugewiesen. Er beträgt in der Regel eher etwas mehr als der Mitgliedschaftsbeitrag bei einem Arbeitnehmerverband³.

Die Erhebung eines solchen Solidaritätsbeitrages bedeutet nun unbestreitbar für den nichtorganisierten Arbeiter einen gewissen Anreiz, sich einem Verband anzuschliessen, weil der finanzielle Vorteil seines Fortbleibens von der Organisation, nämlich die Einsparung des Mitgliedschaftsbeitrages durch den Solidaritätsbeitrag, mehr als aufgewogen wird. Es ist darum auch ohne weiteres verständlich, dass Klauseln betreffend die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen vorwiegend auf Betreiben der am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen aufgenommen werden; nach der Darstellung der Beklagten soll es sich auch im vorliegenden Falle so verhalten.»

2. Diese grundsätzliche Stellungnahme des Bundesgerichts zu den Solidaritätsbeiträgen bedeutet eine wichtige Sanktion der bestehenden Praxis des GAV. Das Bundesgericht hat sich hier auf den Boden der modernen arbeitsrechtlichen Doktrin gestellt und sich zum Solidaritätsgedanken bekannt. Einigermassen überraschend wirkt, dass das Bundesgericht dann anderseits nicht dazu gelangt ist, die *Zulässigkeit der Doppelbeiträge* grundsätzlich abzulehnen. Eine Minderheit am Bundesgericht vertrat zwar die Auffassung, die Auferlegung von Doppelbeiträgen führe zu einer untragbaren Belastung. Die Mitglieder einer dem Gesamtarbeitsvertrag nicht angehörenden Gewerkschaft würden daher zum Austritt aus dem Verband gezwungen oder der Verband zur Unterzeichnung des abgelehnten Vertrages. Die darin liegende Beeinträchtigung der Verbandsfreiheit (Freiheit des Entschlusses des Einzelnen und Entschlussfreiheit des Verbandes) verstosse gegen die guten Sitten und das Persönlichkeitsrecht und sei daher unzulässig.

Die Mehrheit des Gerichts vertrat den anderen Standpunkt. « Im allgemeinen », so beginnt diese Begründung, « soll allerdings der Entschluss zum Beitritt zu einer Organisation irgendwelcher Art als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts in völliger Freiheit gefasst werden können. »

Das Bundesgericht setzt hier die sogenannte *zivilrechtliche Koalitionsfreiheit* voraus, das heisst die Freiheit des Einzelnen,

³ Vergl. hiezu Schweingruber, Entwicklungstendenzen in der Praxis des Gesamtarbeitsvertrages, in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBIV) 83 S. 249 ff.

von anderen privaten Personen im Entschluss der Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht beeinträchtigt zu werden (die in der Bundesverfassung garantierte öffentlich-rechtliche Vereinsfreiheit bezieht sich auf das Verhältnis zur Staatsgewalt).

«Ein Solidaritätsbeitrag», so fährt das Bundesgericht fort, «der seiner Höhe wegen für den davon betroffenen Arbeiter eine übermässige Belastung bedeuten und sich deshalb faktisch als Zwang zum Eintritt in eine Organisation auswirken würde, müsste darum wohl als unzulässige Beeinträchtigung des durch Art. 28 ZGB gewährleisteten Persönlichkeitsrechts betrachtet werden. Bewegt sich die Belastung dagegen ungefähr in der Höhe eines bei den in Betracht fallenden Organisationen üblichen Mitgliedschaftsbeitrages, so dass ein Arbeiter, der es vorzieht, ausserhalb eines Verbandes zu bleiben, dies ohne ernstliche Opfer finanzieller Natur tun kann, so lässt sich gegen die rechtliche Zulässigkeit eines Solidaritätsbeitrages nichts Stichhaltiges einwenden. Denn die Wahrung der gemeinsamen Interessen des ganzen Berufsstandes, die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz aller Angehörigen desselben durch Schaffung einheitlicher minimaler Arbeits- und Lohnbedingungen stellen ebenfalls legitime Zwecke dar, die eine gewisse Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit des Einzelnen erheischen und zu rechtfertigen vermögen⁴.»

Diese Argumentation des Bundesgerichts ist sehr interessant. Sie beruht auf einer sorgfältigen Abwägung der Interessen. Sie befasst sich einstweilen aber nur mit der Rechtfertigung des einfachen Solidaritätsbeitrages.

Nun fährt das Bundesgericht aber, um die Zulässigkeit der Doppelbelastung zu begründen, folgendermassen fort:

«Betrachtet man dergestalt den Solidaritätsbeitrag grundsätzlich als Ausgleich für die im Interesse des Zustandekommens und der Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages von den vertragschliessenden Verbänden gemachten Aufwendungen, so erscheint es durchaus als berechtigt, den Beitrag auch von solchen Einzelunterzeichnern zu verlangen, die einer am Vertragswerk nicht beteiligten Organisation angehören. Denn diese hat tatsächlich am Abschluss und Zustandekommen des Verständigungswerkes keinen Anteil, so dass ihre Mitglieder auch nicht erwarten können, vor andern, nichtorganisierten Einzelunterzeichnern eine Vorzugsstellung eingeräumt zu erhalten.» (S. 169.)

«Die Doppelbelastung mit dem Verbandsmitgliederbeitrag einerseits und dem Solidaritätsbeitrag andererseits kann zwar das eine oder andere Mitglied veranlassen, dem klägerischen Verband den Rücken zu kehren. Allein auch hier ist zu sagen, dass eine mit dem Rechte der Persönlichkeit nicht mehr zu vereinbarende Beeinträchtigung der Entschlussfreiheit des Arbeiters über das Verbleiben im klägerischen Verband nur dann vorläge, wenn die Doppelbelastung ein ernstlich ins Gewicht fallendes finanzielles Opfer für ihn bedeuten würde. Das ist aber bei dem hier vorgesehenen Solidaritätsbeitrag von Fr. 2.—, bzw. Fr. 1.50 pro Zahltag oder Fr. 1.—, bzw. Fr. —.75 wöchentlich einerseits und dem Mitgliedschaftsbeitrag beim klägerischen Verband andererseits, der nach den

⁴ Vgl. hiezu Komm. Egger, N. 66 zu Art. 28; Schweingruber a. a. O. S. 250 f.

Angaben des Klägers Fr. 1.45 wöchentlich ausmacht, offensichtlich nicht der Fall. Dazu kommt, dass der Solidaritätsbeitrag infolge seiner Zuwendung an den Wöchnerinnenfonds der Gesamtheit der Arbeitnehmer und damit auch den Mitgliedern des Klägers zum Vorteil gereicht. Damit wird die Doppelbelastung bis zu einem gewissen Grade wieder aufgehoben und ihre Auswirkung nach Möglichkeit gemildert.» (S. 170 ff.)

Es ist leicht ersichtlich, dass das Bundesgericht hier seiner Stellungnahme eine unzutreffende Bewertung der Tatsachen zugrunde gelegt hat. In Wirklichkeit sind eben Zusatzbeiträge von Fr. 2.—, bzw. 1.50 pro Zahltag für Textilarbeiter bei ihren prekären Löhnen bereits so einschneidend, dass sie einen genügend starken Druck zum Austritt aus dem Verband auszuüben vermögen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass diese prekäre Entlohnung zusammenfällt damit, dass es sich hier um ungelernte und daher auch gewerkschaftlich weniger geschulte Arbeiterkategorien handelt, bei denen der Druck somit um so leichter zum Ziel führt. Ein Verband, dessen Mitglieder einem solchen Druck ausgesetzt sind, kann seine Mitglieder auf die Länge daher nur behalten, wenn er ihnen die Mehrbelastung vergütet, was wiederum eine Beeinträchtigung der Entschlussfreiheit des Verbandes selbst bedeutet.

Die Stellungnahme des Bundesgerichtes unterliegt aber noch einem weiteren Bedenken. Das Bundesgericht hat zunächst ausgeführt, dass die Solidaritätsbeiträge der Ueberlegung entspringen, « dass die günstigeren Arbeits- und Lohnbedingungen, die sich der nichtorganisierte Arbeiter durch Einzelanschluss verschaffen kann, wesentlich den Bemühungen der Arbeitnehmerorganisationen zu verdanken sind, welche bei den Verhandlungen mit der Arbeitgeberschaft nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern der Arbeiter im allgemeinen verfochten haben. Die Organisation als solche sowie der Abschluss und die Durchführung der Gesamtarbeitsverträge erfordern aber Geldmittel, die aus den Mitteln der Verbände aufgebracht werden. »

Setzt man diese Gedankengänge weiter fort, so erkennt man rasch, dass man ein Gewerkschaftsmitglied im einzelnen Fall nicht einfach deshalb mit Doppelbeiträgen belasten darf, weil *sein* Verband einen *konkreten* Gesamtarbeitsvertrag abgelehnt hat. Denn einmal dienen die Solidaritätsbeiträge ja überhaupt dazu, den Egoismus der nicht organisierten Arbeitnehmer zu bekämpfen und rechtfertigen sich daher doch wohl überhaupt nur gegenüber Nichtorganisierten. Und dann ist klar, dass die Hauptkosten der gewerkschaftlichen Organisation und Tätigkeit sich niemals im Abschluss und in der Durchführung eines *einzelnen* Vertrages erschöpfen und sich niemals auf einen solchen einzelnen Vertrag als solchen *beziehen* und *beschränken* lassen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass das Zustandekommen von Verträgen schon von der *blossen Existenz* grosser Gewerkschaften abhängt, mag nun die

Mehrheitsgewerkschaft schlussendlich den zustande gekommenen Vertrag abgelehnt oder ihm zugestimmt haben. Zu allen diesen notorischen Verhältnissen der Praxis setzt sich das Bundesgericht in einen gewissen Widerspruch. Auch ist zu beachten, dass man die Entschlussfreiheit der einzelnen Organisationen für ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einem GAV beeinträchtigt, wenn man die Zulässigkeit von Doppelbeiträgen von der Zustimmung des Verbandes zum Vertrag abhängig macht.

Bei genauerem Zusehen ist das Bundesgericht denn ja auch vor allem deshalb in concreto zur Anerkennung der Doppelbeiträge gekommen, weil sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (18. Juni 1946) politische Tendenzen des damaligen Verbandssekretärs Loew eingemischt haben. Das Bundesgericht hat deshalb dem Verband die Schuld der Nichtbeteiligung an den Verhandlungen und am Vertrag zugeschoben.

Betrachtet man die rechtliche Situation der Doppelbeiträge daher ganz objektiv, so darf man erwarten, *dass das Urteil über die Anerkennung einfacher Solidaritätsbeiträge hinaus kaum Schule machen wird*, und dass die Gerichte, falls sie sich je wieder einmal mit solchen Doppelbeiträgen zu befassen haben, diese kaum anerkennen werden.

II.

Interessant ist auch die Stellungnahme des Bundesgerichts zur *Frage des Einzelanschlusses von Gewerkschaftsmitgliedern an einen von der Gewerkschaft abgelehnten Gesamtarbeitsvertrag*. Die Klage beanstandete, dass in der Einzelunterzeichnung eines von der Gewerkschaft abgelehnten Gesamtarbeitsvertrages durch Gewerkschaftsmitglieder eine Verletzung der Treuepflicht liege und dass die Beklagte diese Gewerkschaftsmitglieder zur Verletzung ihrer Treuepflichten verleitet habe. Das Bundesgericht führt hierzu folgendes aus:

«Da die durch das Institut des Gesamtarbeitsvertrages angestrebte Ebenbürtigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Zusammenschluss der letzteren und damit auf ihrer Solidarität beruht, *so muss zwar grundsätzlich eine Treuepflicht der Mitglieder gegenüber ihrem Verband als notwendiges und rechtlich schutzwürdiges Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Ziele anerkannt werden*. Aber diese Treuepflicht ist keine unbeschränkte und sklavische. Ob sie im vorliegenden Fall überhaupt den Mitgliedern des Klägers ein Abstehen von der Einzelunterzeichnung geboten hätte, erscheint als fraglich. Denn das Vorgehen der Verbandsleitung entsprach offenbar dem Willen der weit überwiegenden Mehrheit der am GAV mit der Beklagten direkt interessierten Mitglieder des Klägers nicht, wie daraus erhellt, dass von den in Betracht fallenden 630 Arbeitern und Arbeiterinnen deren 535, das heisst über fünf Sechstel, die Bedingungen des Vertrages durch Einzelunterzeichnung nachträglich akzeptiert haben, und von diesen nur 131,

also weniger als ein Viertel, sich zur Abtretung ihrer allfälligen Anfechtungsrechte an den Verband bereitgefunden haben, wobei überdies nach der Behauptung der Beklagten ein Teil dieser Abtretungen an Willensmängeln leiden soll. Für die Frage, ob ein GAV abgeschlossen werden soll und zu welchen Bedingungen, kommt es aber nicht nur auf das Gutfinden der Verbandsleitung an, sondern in erster Linie auf die Ansicht der betreffenden Arbeiter.» (S. 165.)

Das Bundesgericht führt dann aus, es müsste « wohl als den Grundprinzipien des Gesamtarbeitsvertragsrechts zuwiderlaufend bezeichnet werden, wenn der Arbeitgeber die Arbeiter systematisch zur Untreue gegenüber ihrem Verband anstiften würde. Dass dies der Fall gewesen sei, wie der Kläger behauptet, trifft jedoch nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht zu. Die Arbeiter wurden lediglich teils durch den Direktor der Beklagten, teils durch die Meister und Vorarbeiter der verschiedenen Betriebsabteilungen in Schichtzusammenkünften oder Einzelbesprechungen über die Tragweite des mit den Minderheitsgewerkschaften abgeschlossenen GAV und die darin enthaltenen besonderen Vergünstigungen unterrichtet, ohne dass jedoch auf sie irgendein Druck zur Einzelunterzeichnung ausgeübt worden wäre. » (S. 166.)

Die Stellungnahme des Bundesgerichtes scheint uns, soweit die Verletzung der Treuepflicht dann doch durchgelassen wird, nicht recht befriedigend. Das Gericht übersieht hier die bestehende *Arbeitsabhängigkeit*. Wird diese Abhängigkeit dadurch eingesetzt, dass der Arbeitgeber die einzelnen Arbeiter zur Einzelunterzeichnung eines von der Gewerkschaft abgelehnten GAV heranzieht, so wird praktisch eben doch die Arbeitsabhängigkeit einzeln gegen den Arbeiter ausgespielt und dadurch ihr Zusammenstehen und ihre Berufssolidarität zunichte gemacht. Ueberdies hat es immer etwas Missliches an sich, wenn man ein Kollektivinteresse am nachträglichen Resultat unsolidarischer Einzelentscheidungen messen will. Das Kollektivinteresse will aber in *kollektiven Formen* wahrgenommen werden. Man kann daher nicht erklären, dass ein bestimmtes gewerkschaftliches Vorgehen dem Kollektivinteresse der Mitglieder nicht entsprochen habe, deshalb, weil die Arbeitsabhängigkeit gegen die vereinzelt Gewerkschaftsmitglieder eingesetzt und *diese Methode* dann zu einem Resultat geführt hat, das den Verbandsbeschlüssen widerspricht. Meines Erachtens muss man hier grundsätzlich, nicht von Fall zu Fall, entscheiden, so wie dies im Staats- und Völkerleben ja auch geschieht, wenn aussenstehende Mächte sich als « Fünfte Kolonne » in das nationale Kollektivinteresse einmischen wollen.

Im Grundsatz muss man somit ein Vorgehen, wie es die Arbeitgeberschaft im Viscosefall praktiziert hat, ablehnen. Auch hier ist aber zuzugeben, dass der Fall für die Arbeitnehmer nicht gerade günstig gelagert war, sondern durch das Verhalten von Sekretär

Loew kompliziert worden ist. Es zeigt sich am Beispiel des Viscosefalles, dass den Rechten der gewerkschaftlichen Organisationen im kollektiven Arbeitsrecht auch erhöhte Pflichten entsprechen, über die man sich nicht ungestraft hinwegsetzen kann.

III.

Ich habe aus dem Viscoseprozess nur die beiden vorstehenden Hauptfragen herausgeschält. In Wirklichkeit haben sich aber noch eine Reihe weiterer wichtiger Fragen aufgeworfen, die allerdings weniger einlässlich behandelt worden sind und deren Verfolgung hier zu weit führen würde. Ich möchte diese Fragen abschliessend nur noch kurz aufzählen, um das Bild abzurunden. Es handelt sich um die Frage des Verbandsklagerechts im kollektiven Arbeitsrecht, ferner um das Prinzip der Vertragsfreiheit beim Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, um das Verhältnis von Mehrheits- und Minderheitsorganisationen im Gesamtarbeitsvertragsrecht, das Problem des Kontrahierungszwanges und des Ausschlusses von Organisationen von den Vertragsverhandlungen. Gestreift wurden auch die kollektivrechtlichen Auswirkungen von Einzelunterzeichnungen der Gesamtarbeitsverträge (Ausdehnung der Friedenspflicht durch Einzelunterzeichnungen).

Man sieht, dass der Viscoseprozess, auch wenn er äusserlich negativ verlaufen ist, die Diskussion über das Arbeitsrecht bereichert und das Bundesgericht in einem bisher noch nicht erreichten Ausmass veranlasst hat, sich mit dem kollektiven Arbeitsrecht zu befassen.

Dr. A. Gysin, Luzern.

AHV-Auskünfte

F.K. in Zürich. Italienische Saisonarbeiter, neben denen ich schaffe, halten sich darüber auf, dass ihnen AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen werden. Sie machen geltend, sie hätten keinerlei Anspruch auf die Leistungen der AHV; die Beitragsbelastung widerspreche deshalb Treu und Glauben. Wie verhält es sich mit Beitragspflicht und Rentenanspruch dieser Ausländer?

Gemäss Art. 1 und 3 des AHVG sind alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen natürlichen Personen (mit ganz wenigen Ausnahmen) versichert und beitragspflichtig. Grundsätzlich haben auch alle versicherten Personen einen Rentenanspruch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei ausländischen Saisonarbeitern, die meist nur einmal oder während wenigen Jahren in der Schweiz arbeiten, tritt aber praktisch der Rentenfall nicht ein. Eine Rückerstattung der Beiträge konnte bisher in solchen Fällen nicht stattfinden und kommt bei der AHV grundsätzlich überhaupt nur nach irrtümlicher Erhebung in Frage.

Nun ist aber auf Grund von Art. 18, Abs. 3, des AHVG zwischen Italien und der Schweiz ein Abkommen (*Staatsvertrag*) in bezug auf die schweizerische AHV und die italienische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung abgeschlossen worden. Es kann allerdings erst nach beidseitiger Ratifikation in Kraft gesetzt werden, des AHVG voraus. Diese Revision wird